

24

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

22. FEB. 1972

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 276 Abs.1;
ArbGG § 73 Abs. 1; VVG § 67

Leitsatz:

Zwar müssen bei der Beurteilung der Frage, ob bei einem Unfall grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist, auch subjektive Umstände berücksichtigt werden. Diese müssen aber mit dem Unfallgeschehen selbst im Zusammenhang stehen und geeignet sein, auf dieses einzuwirken. Solche Umstände, die entweder belastender oder entlastender Art sind, müssen von demjenigen dargetan werden, der sich zu seinen Gunsten darauf berufen will.

Aktenzeichen: 1 AZR 223/71

Urteil des BAG vom 22. Februar 1972 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZR_223/71

6 Sa 543/70 Frankfurt/Main

Verkündet am
22. Februar 1972

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1972 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Grebenstein und Dr. Osswald für Recht erkannt:

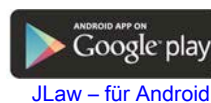
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 3. März 1971 - 6 Sa 543/70 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei einem Taxi-Unternehmer als Kraftfahrer beschäftigt. Am 24. Januar 1969 befuhr er mit dem seinem Arbeitgeber gehörenden Kraftfahrzeug die Flughafenstraße (B 43) von Frankfurt in Richtung Rhein-Main-Flughafen. Um 20,45 Uhr kam er etwa in Höhe der Steig-Schneise in der dort nach rechts verlaufenden Kurve von der Fahrbahn ab und fuhr in eine Schonung. Dadurch entstand an dem Kraftfahrzeug Totalschaden; der Beklagte selbst wurde verletzt.

Vor der Kurve hatte der Beklagte zwei andere Personenkraftfahrzeuge überholt. Es herrschte starker Nebel. Nach den Ermittlungsakten der Polizei betrug die Sichtweite 20 bis 30 Meter. Gegen den Beklagten wurde eine Geldbuße von 20,-- DM verhängt.

Der Arbeitgeber des Beklagten hatte für das Unfallfahrzeug bei dem Kläger eine Vollkasko-Versicherung mit einer Selbstbeteiligung von 500,-- DM abgeschlossen. Es handelte sich um einen Opel-Kommodore des Baujahres 1967; der Kilometerstand betrug z. Z. des Unfalls 24.701. Der Fahrzeugschaden (Zeitwert abzüglich Restwert) betrug 6.525,-- DM. Für die Erstellung eines Gutachtens und für Portokosten für die Beiziehung der Ermittlungsakten wandte der Kläger 204,38 DM auf.

Der Kläger macht gemäß § 67 VVG den Schadensbetrag abzüglich der Selbstbeteiligung in Höhe von 6.229,38 DM nebst Zinsen gegen den Beklagten geltend. Er ist der Ansicht, der Beklagte habe grob fahrlässig gehandelt und sei deshalb zum Schadenersatz verpflichtet. Der Beklagte stellt in Abrede, grob fahrlässig gehandelt zu haben, und hat um Klageabweisung gebeten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben ihn antragsgemäß verurteilt. Mit der Revision hält der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung aufrecht. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils ist die Annahme, daß der Beklagte den Unfall verursacht habe, als er eine gefahrgeneigte Arbeit ausgeführt habe. Diese Beurteilung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Auch gegen die Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts, trotz des Vorliegens einer gefahrgeneigten Arbeit sei eine volle Haftung des Beklagten für die Schäden, die er seinem Arbeitgeber zugefügt habe und hinsichtlich derer der Ersatzanspruch nach § 67 VVG auf den Kläger übergegangen ist, dann anzunehmen, wenn den Beklagten als Arbeitnehmer eine grobe Fahrlässigkeit (schwere Schuld) treffe, wird mit Recht von der Revision nichts eingewandt. Sie steht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. beispielsweise BAG 7, 290 [297 ff.] = AP Nr. 8 zu § 611 ^{BGB} Haftung des Arbeitnehmers; BAG AP Nr. 33 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Von dieser Rechtsauffassung abzugehen, besteht kein Anlaß.

II. Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, daß im Streitfall auf seiten des Beklagten grobe Fahrlässigkeit vorliegen habe.

1. Das Landesarbeitsgericht bestimmt den Begriff der groben Fahrlässigkeit auf S. 9 der Ausfertigung des angefochtenen Urteils dahin, daß eine grobe

- 4 -



- 4 -

Fahrlässigkeit nur dann angenommen werden könne, wenn es sich um eine Sorgfaltspflichtverletzung in ungewöhnlich hohem Maße handele, wobei eine besonders grobe und auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung gegeben sein müsse, die das gewöhnliche Maß der Fahrlässigkeit im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB erheblich übersteige; grobe Fahrlässigkeit liege dann vor, wenn der Schädiger dasjenige außer acht gelassen habe, was in der gegebenen Situation jedem einleuchten müsse.

Diese Ausführungen des angefochtenen Urteils zeigen, daß das Landesarbeitsgericht den Begriff der groben Fahrlässigkeit nicht verkannt hat. Seine Rechtsauffassung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats, wie sie im Urteil AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers zum Ausdruck gekommen ist.

2. Auch die Revision wendet sich insoweit nicht gegen das angefochtene Urteil. Sie meint aber, dem Landesarbeitsgericht sei bei der Subsumtion des vorliegenden Sachverhalts unter den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit ein Fehler unterlaufen. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

a) Der Begriff der groben Fahrlässigkeit ist ein Rechtsbegriff. Das Revisionsgericht kann also prüfen, ob der Tatsachenrichter bei seiner Anwendung rechtsirrig vorgegangen ist. Dem Tatsachenrichter steht dabei aber ein gewisser Beurteilungsspielraum zu (BAG AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Es genügt zur Aufhebung eines Berufungsurteils nicht, daß im Einzelfall auch eine andere Beurteilung als die des Landesarbeitsgerichts möglich ist und daß das Revisionsgericht, hätte es die Beurteilung des Verschuldensgrades selbst vorzunehmen, vielleicht zu der Auffassung

- 5 -



gekommen wäre, es liege ein normales Verschulden vor, während das Landesarbeitsgericht ein schweres Verschulden angenommen hat. Vielmehr kann eine Aufhebung des Berufungsurteils nur in den Fällen erfolgen, in denen eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums durch den Tatsachenrichter festzustellen ist.

b) Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben.

Das Landesarbeitsgericht stellt, ohne daß in der Revisionsbegründung dagegen Beanstandungen erhoben werden, fest, der Beklagte habe als Berufsfahrer bei dichtem Nebel und einer Sichtweite von 20 bis 30 Metern auf einer ihm bekannten Bundesstraße im Januar nach 20 Uhr, also bei Dunkelheit, zwei Fahrzeuge überholt, ohne sicher zu sein, daß sich vor ihm nicht eine Rechtskurve befunden hätte; das Landesarbeitsgericht geht ferner zugunsten des Beklagten von dessen Vortrag aus, seine Geschwindigkeit habe 30 km/h betragen. Die Feststellungen zusammen mit der nach den eigenen Angaben des Beklagten angenommenen Höhe der Geschwindigkeit reichen aus, um den Schluß auf das Vorliegen einer schweren Schuld zu rechtfertigen. Es ist allgemein bekannt, daß jedenfalls bei starkem Nebel jede Fahrweise, die auch nur annähernd die Gefahr von Unfällen herbeiführen kann, unbedingt vermieden werden muß. Deshalb sind die vom Landesarbeitsgericht festgestellten Umstände, wie sie vorstehend erwähnt sind, zum mindesten geeignet, den Schluß auf eine grobe Fahrlässigkeit des Beklagten zuzulassen.

Zu Unrecht beruft sich die Revision demgegenüber auf einen angeblichen Widerspruch im angefochtenen Urteil. Wenn das Landesarbeitsgericht auf S. 10 der Urteilsausfertigung davon spricht, der Beklagte habe sich darauf berufen, von dem Fahrer des von ihm überholten Fahrzeugs irritiert worden zu sein, so ist



- 6 -

damit offenbar die Einlassung des Beklagten gemeint, die sich aus S. 6 der Urteilsausfertigung ergibt, daß nämlich seine Aufmerksamkeit verhältnismäßig lange - möglicherweise zu lange - auf das überholte Fahrzeug fixiert worden sei. Ein das angefochtene Urteil tragender Widerspruch ist insoweit jedenfalls nicht erkennbar; vielmehr spricht der fragliche Umstand sogar für zusätzliches und damit ein stärkeres Verschulden des Beklagten im Bereich der groben Fahrlässigkeit. Im übrigen handelt es sich hier um eine Hilfsbegründung des Landesarbeitsgerichts.

Das Landesarbeitsgericht hat auch die Frage der Beweislast nicht verkannt. Wie die Revision zutreffend ausführt, trifft die Beweislast für das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit den Kläger. Davon ist aber auch das Landesarbeitsgericht auf S. 8 der Urteilsausfertigung ausgegangen. Demgegenüber vermag die Ansicht der Revisionsbegründung (S. 3), das Landesarbeitsgericht unterstelle zugunsten des Beklagten eine vom Kläger bestrittene Behauptung des Beklagten, der Revision nicht zum Erfolg zu verhelfen; dadurch - es handelt sich um seine Angabe zur Höhe seiner Geschwindigkeit - wird der Beklagte gerade wegen seines eigenen Vortrags nicht beschwert. Es besteht keine Veranlassung, eine Beweisaufnahme durchzuführen, die vielleicht zu einem für den Beklagten noch günstigeren Ergebnis führen könnte; auch im Urteilsverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen gilt die Partei-maxime. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, es sei keine Beweiserhebung notwendig, da schon der unstreitige Sachverhalt und die Einlassung des Beklagten den Schluß auf dessen grobe Fahrlässigkeit zulasse, ist auch sonst nicht zu beanstanden. Eine Beweiserhebung, auf die es nach Ansicht des Gerichts nicht ankommt, muß zugunsten einer beschleunigten Prozeßführung und im Kosteninteresse unterbleiben.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zu Unrecht vermißt der Beklagte weiter die Berücksichtigung subjektiver Umstände durch das Landesarbeitsgericht. Es trifft zu, daß es bei der Feststellung des Verschuldensgrades, soweit grobe Fahrlässigkeit in Betracht kommt, auch auf die subjektive Seite ankommt; das hat der Senat noch in seinem zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Gerichts bestimmten Urteil vom 18. Januar 1972 - 1 AZR 125/71 - ausgeführt. Im vorliegenden Fall spielt, soweit sich aus dem Vortrag der Parteien und dem Inhalt der Ermittlungsakten (sonstige Umstände brauchte das Landesarbeitsgericht nicht zu berücksichtigen) ergibt, in subjektiver Hinsicht nur die Tatsache eine Rolle, daß der Beklagte Berufsfahrer ist. Das ist zu seinen Lasten zu berücksichtigen, wie es vom Landesarbeitsgericht auch geschehen ist. Darauf, daß der Beklagte bisher ohne nennenswerte Beanstandungen gefahren ist, kann er sich dagegen in diesem Zusammenhang nicht berufen. Das kann zwar vielleicht eine Rolle spielen, soweit es um die Schadensaufteilung bei Vorliegen eines normalen Verschuldens geht. Im Rahmen der Prüfung, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kommt es jedoch gerade wegen des auf die Schadensherbeiführung abstellenden Begriffs der groben Fahrlässigkeit nur auf diejenigen subjektiven Umstände an, die mit dem Unfall selbst in Zusammenhang stehen und geeignet sind, auf ihn selbst einzuwirken (jugendliches Alter, mangelnde Erfahrung, Ermüdung, Eilauftrag usw.). Solche Umstände, die entweder belastender oder entlastender Art sind, müssen von demjenigen dargetan werden, der sich zu seinen Gunsten darauf berufen will. Im vorliegenden Fall ist jedoch in dieser Richtung sonst nichts vorgetragen und auch aus den Beiakten nichts ersichtlich.



- 8 -

Es ist auch nicht zu bemängeln, daß das Landesarbeitsgericht annimmt, der Beklagte hätte angesichts der gegebenen Situation nicht überholen dürfen. Ein Kraftfahrer, der bei dichtem Nebel fährt, wird in aller Regel, wenn vor ihm andere Fahrzeuge fahren, nach deren Schlußlichtern er sich richten kann, ohne zwingenden Grund nicht überholen. Daß ein solcher zwingender Grund hier vorgelegen hätte, hat der Beklagte nicht vorgetragen. Andererseits wußte er nach seinem eigenen Vortrag nicht, ob die Strecke vor ihm nicht eine Kurve, insbesondere eine Rechtskurve aufwies, durch die der Überholungsvorgang noch zusätzlich gefährlich werden konnte. Nimmt man hinzu, daß der Beklagte, als er gleichwohl überholte, eben nach seinem eigenen Vortrag seine Aufmerksamkeit nicht auf die Straße vor seinem Fahrzeug richtete, sondern auf ein anderes Fahrzeug, das - wie der Beklagte ebenfalls einräumt - keinesfalls vorschriftswidrig fuhr, so liegt in der Annahme einer groben Fahrlässigkeit auf seiten des Beklagten durch das Landesarbeitsgericht jedenfalls kein Verstoß gegen eine Rechtsnorm.

Entgegen der Ansicht der Revision geht das Landesarbeitsgericht nicht zu Unrecht von einem Erfahrungssatz aus, sondern von der Unfallsituation, wie sie, insbesondere hinsichtlich der Sichtweite und des Überholungsvorgangs, vom Beklagten selbst geschildert wird. Daß das Berufungsgericht nicht in der Lage gewesen wäre, diese Situation zutreffend zu beurteilen, ist aus dem angefochtenen Urteil, vor allem aber auch im Hinblick auf den gegebenen Sachverhalt, nicht ersichtlich. Auch kommt es angesichts der Unfallsituation nicht darauf an, welchen Bremsweg der Beklagte z. Z. des Unfalls hatte. Wenn er in der gegebenen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Situation so fuhr, daß er noch nicht einmal die von ihm selbst erwähnte Bake (Urteilsausfertigung S. 6) rechtzeitig wahrnehmen konnte, so läßt übrigens schon deswegen die Annahme des angefochtenen Urteils, er habe grob fahrlässig gehandelt, eine Verletzung einer Rechtsnorm (§ 73 Abs. 1 ArbGG) nicht erkennen. Nach dem eben Gesagten ist es schließlich nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht angesichts der Unfallsituation keinen Sachverständigen hinzugezogen hat. Ob das Gericht einen Gutachter hören will, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen (vgl. Auffarth-Schönherr, ArbGG, § 58 - 15/1, 5, 6, 7, 8 und 9).

gez. Dr. Müller

Wendel

Wichmann

R.Grebenstein

Dr. Osswald

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)